

Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Städte, Gemeinden und
die Verbandsgemeinde
im Landkreis Saalekreis

Dezernat I
Rechtsamt / SG Kommunalaufsicht

Gebäude: Merseburg, Domplatz 9, Amtsvorschloss
Bearbeiter: Frau Thamm
Tel.: 03461 40-1077
Fax: 03461 40-1066
E-Mail: katy.thamm@saalekreis.de
kommunalaufsicht@saalekreis.de

nur per Fax

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
151103-0/th

Datum
07.11.2014

Rundschreiben Nr. 38/2014 Zulässigkeit von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Rundverfügung 29/14 des LVWA vom 05.11.2014 geht auf die Frage ein, ob eine Gemeinde über die gesetzliche Regelung hinaus Einwohnerfragestunden auch in beratenden Ausschüssen für zulässig erklären darf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thamm
SB Kommunalaufsicht

Anlage

Hausadresse/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1166
www.saalekreis.de

landkreis@saalekreis.de *)

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansring 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06288 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saaleparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLA21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF1HAL

*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

S. Rivo Landes
ext. 74.



SACHSEN-ANHALT

Landkreis Saalekreis
Rechtsamt

Eing. - 6. Nov. 2014

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 58 · 06003 Halle (Saale)

weitergel. an:

Person

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und FinanzenAn alle Landkreise und
Kreisfreie Städte

AT
- keine 1x frei wird
Kopie
externes Dokument
zu TOP 9 Sitzung

Zulässigkeit von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen; Rundverfügung 29/14

Halle, 5. November 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005
117

Bearbeitet von: Frank Bruns

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vertritt zur Frage der Zulässigkeit von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen folgende Rechtsauffassung:

Die Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist entsprechend der verfassungsrechtlichen Prinzipien des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 89 Verf LSA auf ein repräsentativ-demokratisches Prinzip in den Kommunen und insoweit auf mittelbare Demokratie ausgerichtet, lässt aber Ausnahmen zu. So hat der Gesetzgeber verschiedene unmittelbare Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Einwohner und Bürger der Gemeinden in der Kommunalverfassung zugelassen, etwa Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid oder sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen der Vertretung. Auch die Beteiligung von Einwohnern in öffentlichen Sitzungen der Vertretung hat der Gesetzgeber bereits mit der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 ausdrücklich normiert.

Nach der bisherigen Rechtslage waren Fragestunden für Einwohner (allein) in öffentlichen Sitzungen der Vertretung durchzuführen. Im Rahmen der Novellierung des Kommunalverfassungsrechts hat der Gesetzgeber den Umfang der Beteiligung von Einwohnern im Wege von Einwohnerfragestunden ausgeweitet. Nunmehr sind Einwohnerfragestunden über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung hinaus auch in Sitzungen der beschließenden Aus-

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Frank.Bruns@lwa.sachsen-
anhalt.deHauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.deInternet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.deE-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische SignaturLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

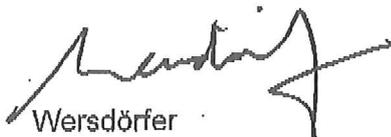
Seite 2/2

schüsse vorzusehen. Wie die Entstehungsgeschichte des § 28 Abs. 2 KVG LSA zeigt, hat der Gesetzgeber mit dieser Regelung abschließend normieren wollen, in welchen kommunalen Gremien die Einwohner das Recht haben, während der Sitzung das Wort zu ergreifen und Fragen an die kommunalen Mandatsträger zu stellen. Angesichts der differenzierten Regelungen von Partizipationsrechten der Einwohner im Kommunalverfassungsgesetz ist zu folgern, dass er weitergehende Rechte nicht zulassen oder treffen wollte.

Schließt § 28 Abs. 2 KVG LSA mithin Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen aus, so ist es rechtswidrig, den Einwohnern ein solches Recht durch Ortsrecht einzuräumen. Denn die Kommunen als Träger von Verwaltungsaufgaben unterliegen nicht nur dem Prinzip des Vorrang des Gesetzes i. S. d. Art. 20 Abs. 3 GG, sondern auch dem weitergehenden Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes. Hätte der Gesetzgeber auch für beratende Ausschüsse eine Beteiligung von Einwohnern in Form von Einwohnerfragestunden vorsehen wollen, hätte er dies ausdrücklich regeln müssen. Denn das Fragerecht geht über das reine Teilnahmerecht der Öffentlichkeit hinaus und bedarf einer besonderen Ermächtigung (VG Magdeburg, Urt. vom 6. März 1998). Da § 28 Abs. 2 KVG LSA den Umfang der Beteiligung von Einwohnern in Form von Einwohnerfragestunden allein im Rahmen von öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse regelt, fehlt der Vertretung die Kompetenz, diese landesrechtliche Regelung durch ihre Hauptsatzung zu erweitern (oder aber auch einzuschränken).

Die Landkreise bitte ich, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Wersdörfer